

Merkblatt des Fachausschusses
zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung
FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
(Stand: 28. Mai 2013)

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43c BRAO sowie die Bestimmungen der Fachanwaltsordnung (FAO) mit den bis zur Antragstellung in Kraft getretenen Änderungen. Die jeweils aktuelle Fassung der FAO finden sie auf der Internetseite der BRAK www.brak.de.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers

- a) Name (Vor- und Zuname)
- b) Vollständige Kanzleiinschrift
- c) Zugelassen seit
- d) Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß §§ 4 und 4a FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und deren Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 h FAO erfüllen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 FAO ist in den Fällen, in denen der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 FAO sind Lehrgangszeiten anzurechnen.

Die Bescheinigungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen legen Sie bitte zusammen mit dem Antrag vor.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss (siehe **Anlage 1**):

- eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Bereich gem. § 14 h FAO
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit (ggf. Instanzen)
- Stand des Verfahrens
- Zusicherung, dass sämtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden.

Das Muster einer Fall-Liste (Anlage 1) sieht vor, dass Sie Angaben zum „Gegenstand“ des Falles eintragen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3. Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war.

Bezeichnen sie also bitte, mit welcher arbeitsrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen (§ 24 Abs. 4 FAO) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Um dies überprüfbar zu machen, geben Sie bitte gemäß § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung auch den genauen Zeitraum der Bearbeitung eines jeden einzelnen Falles an. Der 3-Jahres-Zeitraum wird taggenau vom Zeitpunkt der Antragstellung rückgerechnet.

Der dreijährige Nachweiszeitraum kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO unter den dort genannten Voraussetzungen um maximal 36 Monate auf höchstens 6 Jahre verlängern.

Die nachzuweisenden Fallzahlen erhöhen sich dadurch jedoch nicht.

Darüber hinaus ordnen Sie bitte im Rahmen einer ergänzenden Aufstellung die Fälle nach den Fallgruppen gemäß § 14h FAO zu (s. **Anlage 2**). Wie sich aus § 5 lit. o FAO ergibt, sind 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 -5 (nicht Nr. 6) FAO, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle, nachzuweisen. Höchstens 5 Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Ob ein Fall unter § 14h Nr. 5 FAO fällt, ist in Abgrenzung zu § 14j FAO (Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht) zu beurteilen. Im Rahmen der Fallgruppe des § 14h Nr. 5 FAO können nur solche Urheberrechtsfälle berücksichtigt werden, die auch einen Bezug zum gewerblichen Rechtsschutz, also zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht oder Patentrecht aufweisen (z.B. Verletzung von urheberrechtlich geschütztem Werk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG, vermeidbare Herkunftstäuschung oder unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung gem. §§ 3, 4 Nr. 9 lit. a, b UWG, s. etwa BGH WRP 2011, 1070 – Lernspiele; denkbare Fälle sind des Weiteren z.B. Abgrenzungsfragen zwischen Urheber-, Geschmacksmuster- und Markenrecht oder Urheber- und Patent-/Gebrauchsmusterrecht). Reine Urheberrechtsfälle, die unter eine der Fallgruppen des § 14j FAO fallen, können bei dem Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 14h Nr. 5 FAO hingegen nicht gezählt werden (z.B. Filesharing-Fälle, also die Verletzung des Urheberrechts durch das unberechtigte Anbieten von Audio- oder Filmdateien in Internettauschbörsen, oder die unberechtigte Benutzung von Fotos oder Kartenausschnitten im Internet).

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Im Hinblick auf die vom Fachausschuss vorzunehmende Gewichtung der Fälle (§ 5 Abs. 4 FAO) kommt den Angaben zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu.

Der Fachausschuss hat nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" zu gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO). Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Der Fachausschuss empfiehlt, dass Sie mehr Fälle als die erforderliche Mindestanzahl von 80 Fällen nachweisen (z.B. 100 Fälle, um je nach Fallgewichtung Rückfragen des Fachausschusses und Nachbesserungen zu vermeiden). Rein vorsorglich weist der Fachausschuss darauf hin, dass er und der Kammervorstand grundsätzlich auch dann von *einem* Fall ausgehen, wenn ein Prozess durch mehrere Instanzen geführt wurde. Das gilt auch für Verfügungs- und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit. Im Einzelfall wird dies jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt.

Es ist grundsätzlich möglich, einen Fall in Anlage 2 mehrfach unter verschiedenen Rechtsgebieten aufzuführen. Der Fachausschuss bittet jedoch darum, auf die Mehrfachnennung hinzuweisen, damit diese im Rahmen der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt werden kann. Der Fachausschuss bittet Sie des Weiteren darum, den Streitgegenstand so genau zu umschreiben, dass eine Überprüfung der Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des gewerblichen Rechtsschutzes möglich ist.

4. Antragsgestaltung und Verfahrensgang

Den Antrag reichen Sie bitte in 8-facher Ausfertigung (1 Original mit sämtlichen Anlagen einschließlich Originalklausuren sowie 7 einfache Kopien nebst Anlagen, allerdings ohne Kopien der Klausuren) ein, da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammergeschäftsstelle verbleibt. Fügen Sie bitte Tabellen entsprechend den Anlagen 1 und 2 bei, wobei die Anlage 1 die eigentliche Fallliste darstellt und Anlage 2 lediglich eine Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den Bereichen gemäß § 14h FAO darstellen soll.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 an die Kammer entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgende Konten überwiesen werden:

Hamburger Sparkasse 1002/240420 (BLZ 200 505 50)
 Deutsche Bank 24 Hamburg 0305466 (BLZ 200 700 24)
 Postbank: Hamburg 128 32 – 203 (BLZ 200 100 20)

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung, wie der Ausschuss besetzt ist. Sie können anschließend zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung nehmen. Der zuständige Sachbearbeiter wird nach der Geschäftsordnung des Fachausschusses bestimmt. Der Antrag wird vom Fachausschuss i.d.R. im Umlaufverfahren beraten, um innerhalb der der Kammer eingeräumten 3-monatigen Entscheidungsfrist (§ 32 BRAO) die Beratung abschließen und dem Vorstand die Möglichkeit der Beschlussfassung geben zu können .

Weist der Antrag behebbare Mängel auf, gibt der Fachausschuss dem Antragsteller in der Regel gem. § 24 Abs. 4 FAO Gelegenheit zur Abhilfe.

Der Fachausschuss gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet. Über dieses Votum befindet der Kammervorstand, der den Antragsteller über seinen Beschluss unterrichtet.

5. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch führen. Sofern die schriftlichen Nachweise hinreichend aussagekräftig sind, wird der Ausschuss ohne ein Fachgespräch entscheiden.

Fachausschuss für Gewerblichen Rechtsschutz
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer